

## Recht hüben – und drüben

Genauso könnte man sagen, Recht herenten und drenten.

Herenten, das ist herüben, also in der Oberpfalz und drenten, das ist drüben, in Böhmen.

Drenten, da denkt man an den Entenbühl, der sprachlich damit zusammenhängt. 901 m ist er hoch, der Entenbühl, direkt am Schutzhaus Silberhütte, unmittelbar an der Landesgrenze. Mit „Enten“ hat der Entenbühl nichts zu tun. Was sollten in dieser Höhe, dem Gewirr von Felsbrocken aus Granit, auch Enten zu suchen haben.

Die Lösung: „Enten ist aus böhmischer Sicht eben herüben, herüben in Bayern, in der Oberpfalz.

Dazu noch eine lustige bekannte Erklärung, aus dem latinisierten Bairisch, die in vielen Variationen kursiert:

„Ein Dorfpfarrer mahnte während der Sonntagspredigt seine vergeßliche Köchin Lena in pseudolateinischen Worten: ‚Lena ventantum procenta!‘ (Lena, wend d’Ant um, brats ent aa! – ent = auf der anderen Seite).

Vielleicht hängt auch noch ein anderer Dialektausdruck mit dem enten und drenten zusammen. In Regensburg sagten die Bürger, wenn sie nachts voller Angst durch die finsternen, engen Gassen im Donaubereich gingen, „da wird einem ja ganz „antrisch“ = ganz anders, da läuft einem die Gänshaut auf, da ist man froh, wenn man wieder in’s Licht kommt, weil man sich da nicht mehr fürchten braucht.

Aber zurück zum Thema, zu den rechtlichen Aspekten. Herüben und drüben – nun, zu fürchten gab es da nichts. Es war ja eine Wirtschafts- und Kultureinheit, mit viel ver-

wandtschaftlichen Beziehungen. Man vertrug sich, trotz der alten Grenze – und wo ein Wille ist, ist immer wieder ein Weg.

Beginnen wir mit dem Stiftland, das ist das Gebiet des ehemaligen Zisterzienserstiftes Waldsassen.

### *Die Fraisch*

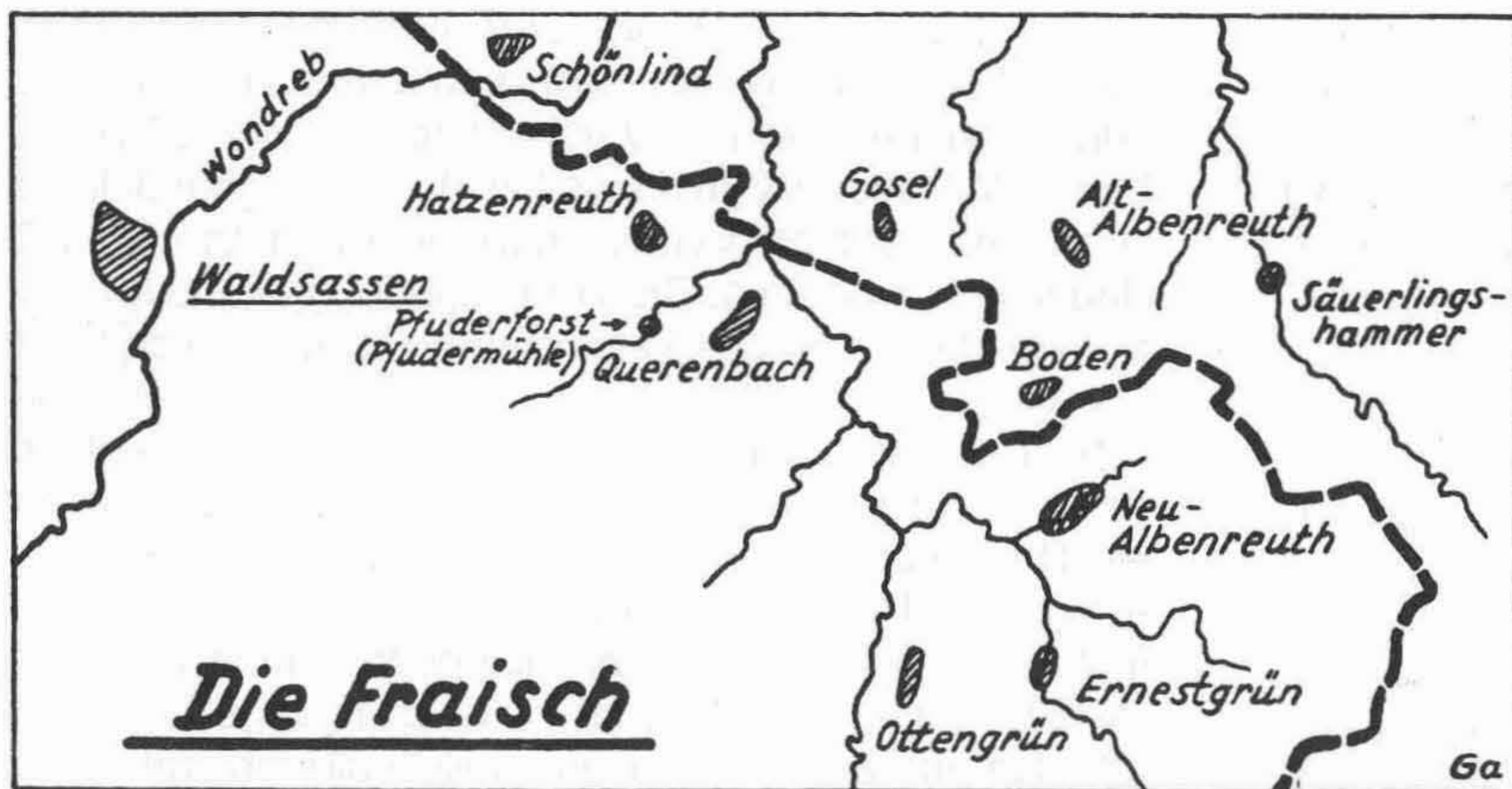
Frais bedeutet Gericht über Leben und Tod.<sup>1</sup>

Die Rechtsverhältnisse im Mittelalter ließen es zu, daß sogenannte gemischte Herrschaftsgebiete entstanden. Das bedeutete, daß die Bewohner eines Dorfes nicht einheitlich einem, sondern jeder einer anderen Herrschaft angehören konnte. In solchen Gebieten die Herrschaft auszuüben, die einzelnen Untertanen in der weiten Fläche zu verwalten, und die Gerichtsbarkeit auszuüben, war schwierig, zeitraubend und kostspielig.

Im Fraischgebiet war es so. Auf der bayerischen Seite gab es böhmische Untertanen und auf der böhmischen bayerische. Um die Schwierigkeiten auszuräumen, erfand man eine großartige Lösung:

Nach einem am 23. September/3. Oktober 1591 abgeschlossenen Rezess blieb jedes Land im Besitz der Zivilgerichtsbarkeit und dem Obereigentumsrecht über seine Untertanen, während die Kriminalgerichtsbarkeit, also die Fraisch, jährlich wechselte. Nach der Kriminalgerichtsbarkeit wurde dieses Gebiet auch im ganzen als „Fraisch“ bezeichnet.





So blieb es bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Erst durch den Staatsvertrag vom 19./28. Juli 1846 „betreffend die Abteilung und Purifikation – Bereinigung – des sogenannten Fraischbezirks bei Waldsassen“ entschlossen sich Bayern und Böhmen, dieses Gebiet aufzuteilen und damit klare Verhältnisse zu schaffen.

Damals wurden Neualbenreuth, Querenbach, Hatzenreuth, Ernestgrün und Ottengrün rein bayerisch, während das unmittelbar an der heutigen Grenze gelegene und nach 1945 abgerissene Altalbenreuth mit dem Sauerlingshammer und den Ortschaften Boden, Gosel und Schönlind an Österreich fielen. Zu Bayern kam auch noch die Pfudermühl, der Pfuderforst, der Hochwald der Stadt Eger, der Wald der Stadt Eger am Dillenberg, der St. Klara Mügerwald und die Waldungen des Gutes Ottengrün<sup>2</sup>.

*Hüben und drüben,*

da gibt es noch eine wahre Begebenheit:

Nach 1945 kam ein sudetendeutscher Richter aus der Stadt Pfraumberg mit seiner herrlichen Burgruine mitten im deutschen Sprachgebiet, nach der Vertreibung im Stiftland beim AG Tirschenreuth nach kurzer Umschulung als Richter wieder in Amt und Würden. Die Zivilprozesse waren während des Krieges, weil die meisten Richter eingezogen waren, liegen geblieben. Unter diesen Akten war auch eine alte Unterhaltssache. Es war die alte Geschichte. Zuerst schwor er ihr ewige Treue und als dann das Kind kam, wollte er davon nichts mehr wissen.

Alimente zahle er unter gar keinen Umständen, meinte der angebliche Kindsvater. Da mußten Zeugen vernommen werden, sogenannte Mehrverkehrszeugen. Einer davon wohnte in Pfraumberg. Das alles war damals nicht schwierig. Das AG TIR schickte den Akt – völlig formlos – zum Bezirksgericht (Amtsgericht) Pfraumberg. Dort wurde der Zeuge vernommen und der Unterhaltsakt an das AG TIR zurückgeschickt. Nun konnte die Sache vom neuen Richter, mit der von ihm selber als Richter in Pfraumberg durchgeführten Zeugenvernehmung endlich entschieden werden.

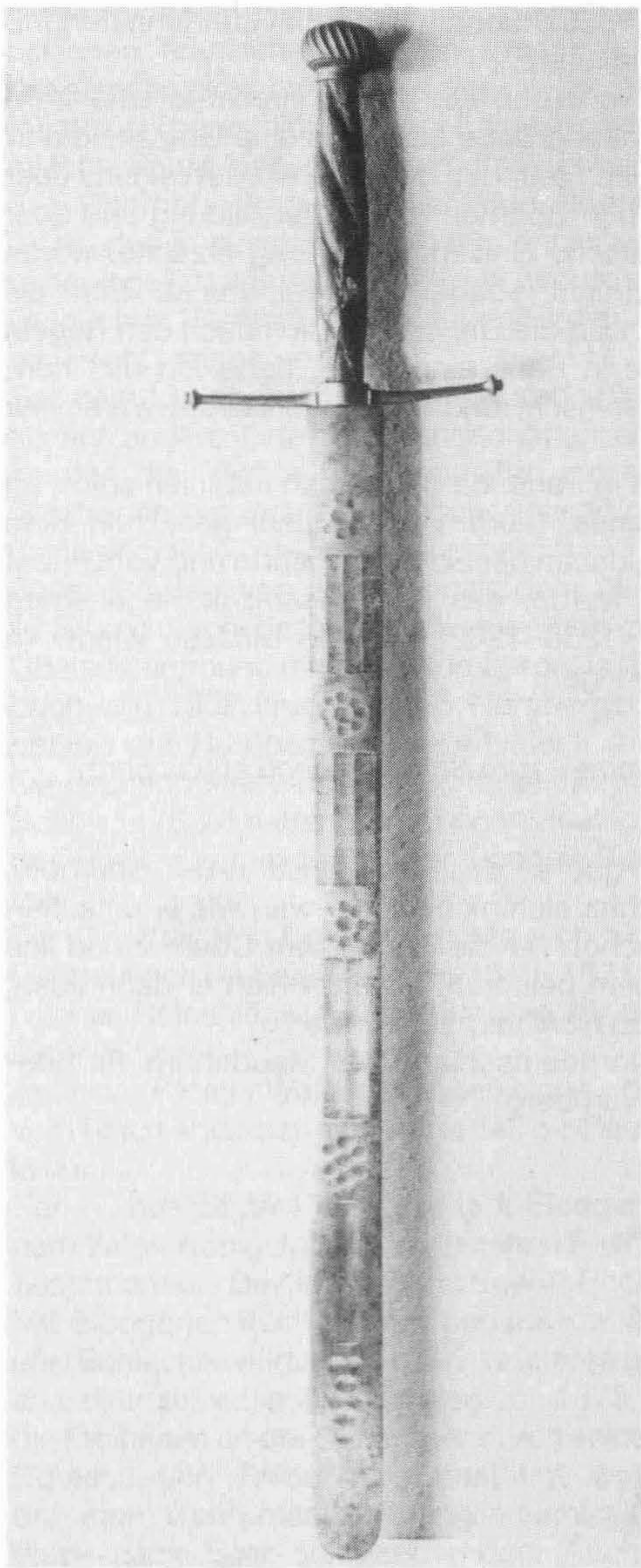
*Der bayerische Bahnhof in Eger*

Das gibt es doch gar nicht, werden Sie sagen. Doch, das hat es gegeben.

Die alte Nord-Süd-Verbindung ging nicht über Hof nach Norden, sondern von der Oberpfalz über Eger nach Plauen und Sachsen. So war es nicht verwunderlich, daß auch die ersten Eisenbahnlinien Mitte des 19. Jahrhunderts diese Trasse beibehielten. Eger aber lag in Böhmen. Ausgerechnet Kaiser Ludwig der Bayer hatte im 14. Jahrhundert das Egerland dem böhmischen König verpfändet und nicht wieder eingelöst.

Aber die Bahningenieure waren Pragmatiker. Das läßt sich doch alles machen. Die Eisenbahn in Ostbayern von Hof, Regensburg, Nürnberg bis nach Rosenheim und dem Münchner Ostbahnhof wurde von einer privaten Kapitalgesellschaft erbaut, der Ostbahn AG, erst später





Hoheitsschwert des Stadtrichters von Weiden aus der Zeit um 1600. Die lateinische Inschrift bedeutet: „Kein Heil dem Krieg, den Frieden wollen wir alle“. Spruch aus: Vergils Äneis, XI. Gesang, 362.Vers.

ging sie in das Eigentum des Königreichs Bayern über. Schnell und ohne Probleme schlossen Bayern und Böhmen am 17.6.1863 einen Jahrhundertvertrag, über den Bau und Betrieb der bayerischen Bahnlinie auf böhmischem Gebiet und daß Bayern in Eger einen Bahnhof haben durfte. So konnte der Eisenbahnbetrieb ohne Reibereien zwischen Bayern und Norddeutschland abgewickelt werden.

Die bayerischen und nach der Reichsgründung 1871 die deutschen Eisenbahner in Eger waren ein fester Begriff. An den Schulen, auch im Gymnasium in Eger, gab es deswegen eine starke Gruppe Eisenbahnerkinder, später die sogenannten Reichsdeutschen. Nach 1945 wurden wir alle nochmals an diese historische Reminiszenz erinnert, als die deutschen Eisenbahner in Eger vertrieben und wieder in ihre alte Heimat, in die Oberpfalz, hauptsächlich nach Weiden zurückkehrten.

*Und die kirchenrechtlichen Beziehungen zwischen hüben und drüben?*

Schon 845 erschienen 14 slawisch-böhmische Fürsten mit ihren Gefolgsleuten vor König Ludwig dem Deutschen, um sich am Oktavtag von Epiphanie taufen zu lassen. Wo anders sollte dieses Ereignis stattgefunden haben, als in der bevorzugten Residenzstadt des ostfränkischen Karolingers, also in Regensburg<sup>3</sup>.

Ja und dann 973 wurde ein selbständiges Bistum Prag errichtet. Der Regensburger Oberhirte war an diesem Rechtsvorgang beteiligt, weil Böhmen kirchenrechtlich von Regensburg abhängig war. Kurz vor 930 ließ Herzog Wenzel in Prag die Veitskirche auf dem Hradschin erbauen und in Regensburg um deren Konsekration nachsuchen. Kurz und gut, zwischen hüben und drüben gab es keinen Unterschied. So blieb es bis 1918, ja bis 1945. So trafen sich die Behördenvorstände – heute nicht mehr vorstellbar – von Waldsassen und Eger, abwechselnd zum wöchentlichen Stammtisch einmal hüben und einmal drüben.

Die Oberpfälzer, speziell die Weidner, gingen wallfahrten hinüber nach Maria Kulm und von drüben wallfahrtete man herüber z. B. zum St. Jodoksrift nach Tännesberg.

Die Weidner machten sich wieder einmal auf, um ihre Sündenlast zu verringern. In 2 Tagen wollen sie es geschafft haben bis hinauf zur Kirche und zum Stift in



Maria Kulm. Der Wallfahrtsführer<sup>4</sup> hatte eine schwere Aufgabe. Er war für alles verantwortlich, so rief er, als sie im Frühjahr durch die Wiesen und Felder vorwärts stapften und auch die Freude an der Natur nicht vergaßen: „Paßt's fei auf, der Stech bricht o“. Der Steg war ja wirklich morsch und es durfte doch keiner in den Bach hineinfallen. Den übermütigen Wallfahrern war das alles gerade recht und beteten wie gewohnt nach, „paßt's fei auf, der Stech bricht o“. So aber war das nicht gemeint. „Dunnerweder niat a so“, schrie er zurück. Und wieder beteten die übermütigen Wallfahrer nach, „Dunnerweder niat a so“. Da ging dem Wallfahrtsführer der Gaul durch und er griff den vermeintlichen Haupträdelsführer mit den Worten an, „moinat Bedall, du warst gscheiter“. Die Bedall waren alteingesessene Weidener Bürger. Der Bedall ließ sich das nicht gefallen und gab zurück, „bin's niat g'wen, der Betzenschneider“ – das war der Hausname einer anderen Weidener Familie.

Noch generationenlang konnte man sich über diese lustige Begebenheit bei der Wallfahrt nach drüben amüsieren und darüber lachen.

### Prag, die erste deutsche Universität

Karl IV. gründete 1348 in Prag die älteste Universität Mitteleuropas – Karls-Universität. Unter ihren in 4 Nationen gegliederten Angehörigen verschob das sogenannte Kuttenberger Dekret Wenzels IV. das Stimmenverhältnis zugunsten der böhmischen Nation, was 1409 zum Aus-

zug von etwa 1000 Studenten und zur Gründung der Universität Leipzig führte.

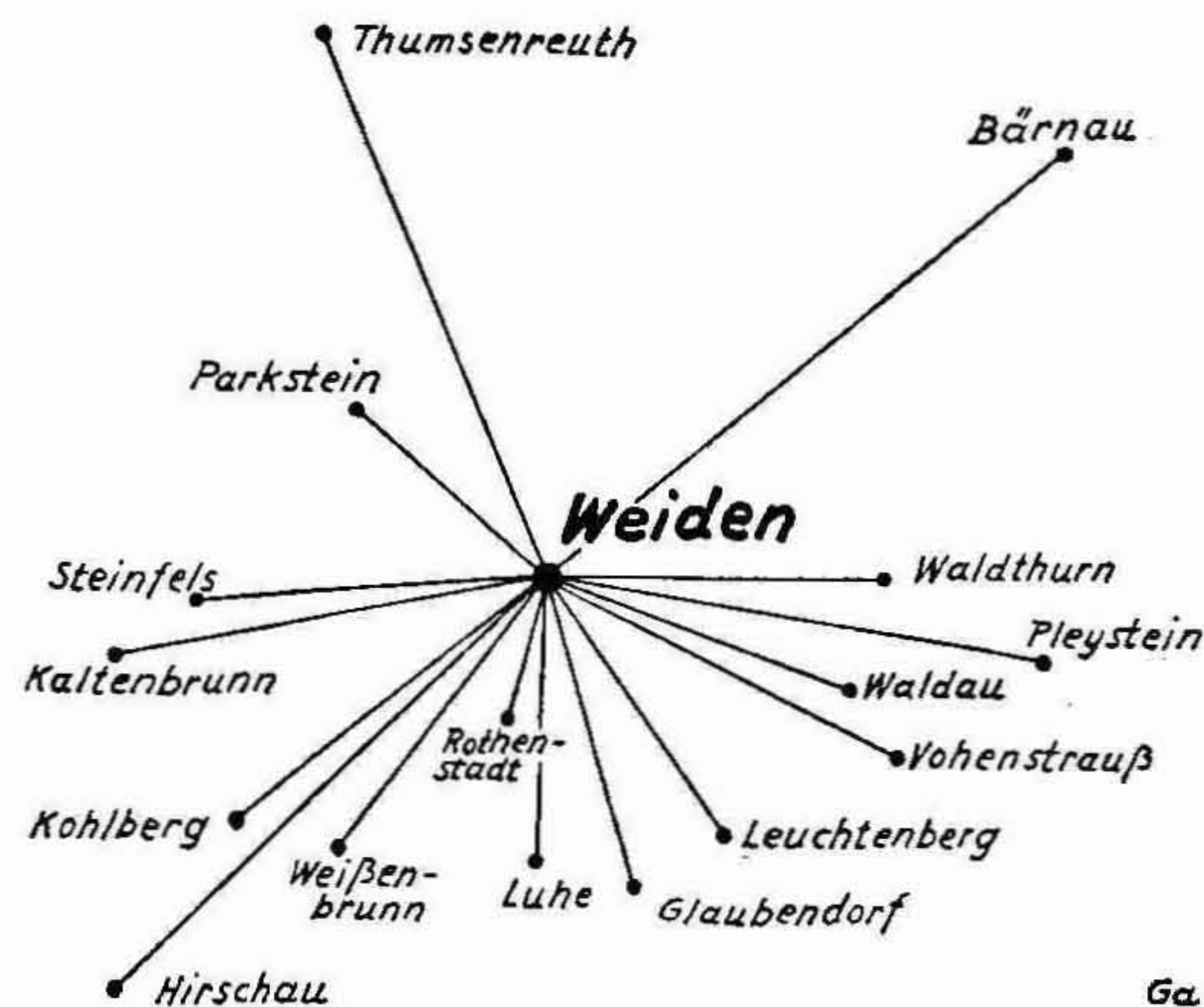
Als der Verfasser in den 60er Jahren einmal mit einer französischen Jugendgruppe aus Paris eine Grenzlandfahrt machte und den Freunden der Patenstadt Weidens über die Deutschen in Böhmen, deren Vertreibung und über die erste deutsche Universität in Prag erzählte, waren die Zuhörer nicht sonderlich beeindruckt. Erst als ich erwähnte, daß die Uni in Prag sich nach den Regeln der Sorbonne in Paris einrichtete, hatte ich den richtigen Faden erwischt und die jungen Leute waren mir ganz Ohr.

Die Sorbonne in Paris, da denkt man natürlich sofort an Albertus Magnus, \* um 1193 in Lauingen, † in Köln 15. 11. 1280<sup>5</sup>, der an der Sorbonne lehrte und vom Papst fast genötigt wurde, das Bischofsamt in Regensburg anzunehmen (1260–1262), um die Diözese wieder in Ordnung zu bringen.

*Und dann kommt – zum Schluß – noch etwas ganz Wichtiges.*

Im Mittelalter gab es das Rechtsinstitut der Oberhöfe. Wenn ein Richter sich nicht sicher war, wie er entscheiden sollte, „schob“ er die Sache zum Oberhof und ließ sich von diesem belehren. So entschied er dann auch, obwohl er dazu nicht verpflichtet war.

Oberhof für Norddeutschland war Magdeburg, für Süddeutschland Nürnberg.



Die Stadt Weiden als Aischgeber für 16 oberpfälzische Orte



Diese Rechtserholung – sie wurden Aisch genannt, von heischen, erhaischen, erbitten – machten vor den Landesgrenzen nicht halt.

Für unser Thema hatte das zur Folge, daß der ganze böhmische Raum sich des Oberhofs Nürnberg und später des Oberhofs Prag bediente. Das Nürnberger Privatrecht, das in einem Rechtsbuch, ähnlich dem „Schwabenspiegel“ zusammengefaßt war, wurde sowohl in Prag als auch in Hermannstadt (Siebenbürgen) als „Nürnberger Recht“ angesprochen.

Seit dem 13. Jahrhundert wirkte Nürnbergs Recht vielseitig auf andere Orte und Landschaften ein<sup>6</sup>; einerseits wurden die Rechte und Freiheiten auf andere Städte übertragen, andererseits holten auswärtige Gerichte in unklaren Fällen Urteile aus Nürnberg.

Egers Privileg von 1279 ähnelt dem Nürnberger von 1219 und auch das Recht dieser Stadt zeigt vielfache Übereinstimmung mit dem Nürnbergs. Im Egerer Stadtbuch von 1352 finden sich 5 Nürnberger Urteile. Eger betitelt die Nürnberger als „Altväter“. Auch Prag, die Landeshauptstadt Böhmens, hatte Nürnberger Recht. Schon 1176/78 hatten die dortigen deutschen Kaufleute das Privileg zur Bildung einer eigenen Gemeinde erhalten.

Der Oberhof Nürnberg erstreckte sich also mehr nach Osten. Noch aus der Zeit von 1540–1571 sind allein 12 solcher Ratschläge durch Nürnberg für die Stadt Eger nachweisbar<sup>7</sup>.

Auch das Kloster Waldsassen ließ sich für das 1297/1313 vom Reich erworbene Bärnau 1343 die Rechte Egers verleihen.

Karl IV. bestätigte 1352 der Stadt Elbogen, die von seinem Vater, König Johann verliehenen Freiheiten und insbesondere die Bewidmung mit Egerer Recht.

Mit Elbogener Recht waren begabt Karlsbad seit 1370 und Schlackenwerth seit 1387. Letzteres gab sein Recht an Falkenau weiter. Das Privileg von 1375, in dem Luditz die Freiheiten an der Stadt Eger durch seinen Grundherrn Boresch von Riesenburg bestätigt werden, besagt, daß man, wenn man dort Urteile nicht zu finden möge, diese nach Eger schieben möge. Auch Luditz hatte seit 1366 in Buchau eine Tochterstadt. Außerdem gehörten im 16. Jahrhundert noch Schlaggenwald und Schönbach zum Egerer Stadtrechtskreis.

Die Egerer Stadtrechtsfamilie mit ihren böhmischen

Orten blieb bis zum Ende des 16. Jahrhunderts mit Nürnberg im Rechtsverkehr. Das bekannte Werk „Der Ackermann und der Tod“ von Johann von Saaz kennt und verwendet Nürnberger Recht.

„Während für Eger bisher Urteile und Rechtserholungen aus Nürnberg nur aus Egerer Quellen bekannt sind, nach welchen Eger nur bis Ende des 16. Jh. mit Nürnberg im Rechtsverkehr blieb, liegen nun mehr von 1508 bis 1620 herauf nicht weniger als 33 Urteile und Rechtsgutachten in 88 Erwähnungen vor“<sup>8</sup>.

### *Nürnberg – Eger – Prag*

Das sind die großen starken, rechtlichen Koordinationslinien. Dazwischen aber liegt die Oberpfalz, die erst seit dem letzten Weltkrieg rechtshistorisch erschlossen werden konnte. Die Stadt Weiden war selber Rechtsmittelpunkt und Aischgeber unter dem Oberhof Nürnberg, wie Sie aus beiliegender Kartenskizze ersehen können.

Und heute:

Wir können nur hoffen, daß es wieder so – oder unter veränderten Verhältnissen wenigstens so ähnlich – wird, wie es einmal war:

Zwischen drent und herent.

### *Anmerkungen*

- <sup>1</sup> Schmeller Andreas, Bayerisches Wörterbuch 827.
- <sup>2</sup> Das Vertragswerk, durch das die Grenzbereinigung im Fraischbezirk durchgeführt wurde, umfaßte noch folgende Einzelverträge 1) Vertrag vom 10./12. Juni 1846 betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse bei der erfolgten Bestimmung der Landesgrenze zwischen den Königreichen Bayern und Böhmen in Eger. – 2) Staatsvertrag vom 19./28. Juli 1846 über die Grenzbereinigung im sogenannten Fraischbezirk. – 3) Vertrag vom 3. Juli 1849 mit Nachtrag vom 24. Juli 1862, abgeschlossen in Waldmünchen und in Wien zur Festsetzung der Privatrechtsverhältnisse anlässlich der Grenzbereinigung. Dieser Vertrag enthält auch Bestimmungen über den Waldbesitz der Stadt Bärnau in Böhmen. – 4) Staatsvertrag vom 24. Juni 1862 bezüglich der Purifikation eines gemischten Gebietes im sogenannten Fraischbezirk, abgeschlossen in Wien.  
Die Verträge 1, 3 und 4 befinden sich in Abschrift in der Bücherei des Oberpfälzer Waldvereins in Weiden. Vor diesen



Verträgen haben schon jahrelange Verhandlungen über die Grenzziehung stattgefunden, die zu folgenden Kommissionsprotokollen führten: Vom 14., 15., 19. und 20. Oktober sowie 2. November 1842; vom 15. November u. 28. Dezember 1843; vom 13. Januar 1844 und vom 3.–17. Dezember 1845.

- <sup>3</sup> Karl Hausberger, Geschichte des Bistums Regensburg, S. 53 ff.
- <sup>4</sup> Vielleicht war es der Stabauer (Lukas) von Tröglersticht bei Weiden, der schon mit 12 Jahren, das erste Mal nach Maria Kulm mit wallfahrtete.
- <sup>5</sup> Deutschlands größten Theologen und Naturphilosophen,

von dem man sagte: „magnus in magia, major in Philosophia und maximus in Theologia.

- <sup>6</sup> Das Ortsrecht der Stadt Nürnberg 1956, Einleitung von Werner Schultheiß.
- <sup>7</sup> Schultheiß Werner, Die Einwirkung Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, bes. Franken, Böhmen und die Oberpfalz, in Jahrbuch für fränkische Landesforschung 2 (1936) S. 18–54.
- <sup>8</sup> Rudolf Wenisch, Nürnbergs Bedeutung als Oberhof, im Spiegel seiner Ratsverlässe, in MVGN 51 (1962), S. 443–465.